

Gemeinde

# Schöngeising

Lkr. Fürstenfeldbruck

Bebauungsplan

„Gewerbegebiet“

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsstelle Arnulfstr. 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-15

Bearb.: Martin A./Schowitz

Umweltprüfung und  
Grünordnung

Margarethe Waubke  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin  
Stöberlstr. 33  
80687 München

Plandatum

14.02.2012  
26.02.2013  
10.12.2013  
08.04.2014

Die Gemeinde Schöngeising erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

## Satzung.



Übersichtsplan Luftbild 1: 5.000

## A Festsetzungen

Dieser Bebauungsplan ersetzt mit seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan „Nordöstlich der Rotschwaigerstraße“ vollständig.

### 1 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

### 2 Art der baulichen Nutzung

2.1



Fläche für den Gemeinbedarf

2.2



Mehrzweckhalle

2.3



Skateranlage

2.4

GE

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

2.5

Lagerplätze sind nur als untergeordnete Nebenanlagen zulässiger Betriebe zulässig. Offene Lagerplätze sowie einsehbare Lagerhäuser für Bau- und landwirtschaftliche Maschinen sowie Baustoffe, Fertigbauteile o.ä. sind unzulässig. Generell unzulässig sind verunstaltende Lagerflächen für Schrott, Autowrackteile, Abfall, Wertstoffe o.ä. Zulässige Lagerplätze sind so anzuordnen, dass sie von der B 471 nicht einsehbar sind.

2.6

Offene Verkaufs- und Ausstellungsflächen sind nur bis zu einer Größe von max. 400 qm zulässig.

2.7

Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Diskotheken) sind aus städtebaulichen Gründen unzulässig.

2.8

Tankstellen sind aus städtebaulichen Gründen unzulässig. Betriebstankstellen sind davon nicht betroffen.

2.9

Anlagen für kirchliche Zwecke sowie für sonstige Religionsgemeinschaften aus städtebaulichen Gründen sind unzulässig.

2.10

Im Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen unzulässig, die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 02.05.2013 (bzw. in der jeweils gültigen Fassung) bedürfen.

2.11

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber oder Betriebsleiter sind ausnahmsweise zulässig, sofern diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.



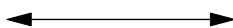
2.12

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Dies gilt nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO.

2.13



Fläche für die Sammlung von Wertstoffen

- 3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß, hier 0,4
- Eine Überschreitung der höchstzulässigen baulichen GRZ ist nur zulässig durch Anlagen im Sinn des § 19 (4) BauNVO bis zu einem Höchstwert von 0,8.
- 3.2  Abgrenzung von unterschiedlichem Maß der Nutzung
- 3.3 FH 10 höchstzulässige Firsthöhe in Metern, gemessen ab der OK des Fertigfußbodens, z. B. 10 m.
- 3.4 Die OK Fertigfußboden wird folgendermaßen festgesetzt:  
 Fläche für den Gemeinbedarf max. 534,50 über NN  
 Gewerbegebiet GE 1 max. 535,00 über NN  
 Gewerbegebiet GE 2.1 und 2.2 max. 534,50 über NN
- 3.5 WH 7 höchstzulässige Wandhöhe in Metern, z. B. 7 m.
- Die Wandhöhe wird gemessen an der Traufseite des Gebäudes von OK Fertigfußboden bis zur Schnittlinie von Außenwand und Dachdeckung in Außenwandlage. Auf die Unterschiedliche Berechnung der Wandhöhe für die Abstandsflächenberechnung nach BayBO Art.6 (gemessen ab natürlichem Gelände) wird ausdrücklich hingewiesen.
- 3.6 Für alle Gebäude wird die Giebelbreite auf 15 m beschränkt. Die Dächer von erforderlichen Anbauten sind in der Höhe abzusetzen.
- 4 Überbaubare Grundstücksfläche
- 4.1  Baugrenze
- 4.2 Innerhalb der Baugrenzen ist einseitiger Grenzanbau an seitlicher Grundstücksgrenze zulässig. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 BayBO sind ansonsten einzuhalten.
- 5 Bauliche Gestaltung
- 5.1 Geschlossene Fassadenoberflächen sind entweder zu verputzen und hell zu streichen oder mit Holz zu verschalen. Die Verwendung von reflektierendem Material ist unzulässig. Verglaste Fassaden und deren Teilflächen sind nur aus nicht verspiegelttem Glas zulässig. Ausgenommen sind Flächen für die energetische Versorgung durch Solarenergie, wie Photovoltaikanlagen o.ä.
- 5.2  Hauptfirstrichtung festgesetzt
- 5.3 Zulässig sind nur Sattel- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 15° - 30°.
- 5.4 Als Dacheindeckung sind Ziegel oder Betondachsteine sowie nicht reflektierende Blechdeckung in Bahnen mit stehendem Falz in rotbrauner Färbung zulässig.
- Auf den Dachflächen sind Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Lichtbänder oder Glasaufbauten zulässig, wenn sie in die Gesamtgestaltung der Dachflächen eingebunden sind.

5.5 Dachaufbauten (Aufzugsüberfahrten, Klima-/Lüftungsanlagen und dergleichen) dürfen die zulässige Firsthöhe nicht überragen.

5.6 Die maximale Stapelhöhe auf Lagerflächen außerhalb der baulichen Anlagen beträgt 5 m.

## 6 Werbeanlagen

6.1 Nicht zulässig sind Werbeanlagen ab einer Größe von über 1,0 qm an Einfriedungen, Werbeanlagen, die die Dachtraufe oder Attika überragen sowie selbstleuchtende Werbeanlagen, laufende Schriften, sich bewegende Reklame oder bewegliche Scheinwerfer. Unzulässig sind Werbeanlagen als selbstständige bauliche Anlagen sowie aufblasbare Werbeanlagen.

6.2 Die Gesamtfläche von Werbeanlagen an Gebäuden darf nicht mehr als 5 % der jeweiligen Wandfläche betragen.  
Die Gesamtfläche beleuchteter Werbeanlagen darf nicht mehr als 2,5 % der jeweiligen Wandfläche betragen.

6.3 An der Einfahrt zum Plangebiet ist eine Übersichtstafel mit Hinweisen auf die im Gebiet ansässigen Betriebe zulässig.

## 7 Garagen und Stellplätze und Zufahrten


7.1 Garagen sind grundsätzlich nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

7.2 Garagen dürfen in Richtung zur Erschließungsstraße auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Hierbei muss ein Abstand zur öffentlichen Straßenfläche von Fahrzeuglänge, jedoch mind. 5 Metern eingehalten werden.

7.3 Die Zahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

7.4 Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur B471 sind nicht zulässig.

## 8 Öffentliche Verkehrsfläche

8.1  Straßenverkehrsfläche, Gehweg, Parkplätze

8.2  Straßenbegleitgrün

8.3  Straßenbegrenzungslinie

8.4  Fläche für Stellplätze

8.5  Fuß- und Gehweg

## 9 Sichtfelder

 Sichtfelder

9.1 Innerhalb der Sichtfelder ist jede Art von Bebauung, Bepflanzung sowie Ablagerung

von Gegenständen über 0,80 m Höhe, gemessen von der OK Straßenmitte, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,75 m Höhe. Die Durchfahrts Höhe von 2,75 m muss gewährleistet sein.

9.2 Bei der Einmündung der Rampe von der B471 in die Rothschaiger Straße sind Sichtfelder von einer Tiefe von 3 m auf einer Länge von 70 m parallel zur Straße gemäß § 11 Abs. 2 FStrG i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL, von sichtbeeinträchtigenden Anlagen freizuhalten.

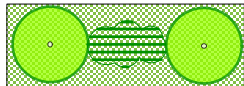
10 Einfriedung

10.1 Einfriedungen sind nur zulässig als Stabgitterzäune mit höchstens 2 m Höhe und in dunkler Beschichtung oder verzinkter Oberfläche.

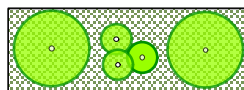
Stacheldraht ist ausdrücklich unzulässig.

10.2 Einfriedungen zur B 471 müssen einen Mindestabstand von 7,50 m vom Fahrbahnrand der durchgehenden B 471 bzw. zum Abfahrtsast vorweisen.

11 Grünordnung


11.1  öffentliche Grünfläche: extensive Wiese, Baumpflanzung und in Abschnitten flächige Feldgehölzpflanzung

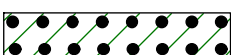
Entwicklungsziel ist die Anlage einer flächigen Feldgehölzpflanzung in Abständen (mind. 50 % der gesamten Fläche ist zu bepflanzen) mit Bäumen und Straucharten in einer Qualität gem. Festsetzung 11.11.


11.2  private Grünfläche als zu begrünender Grundstücksanteil: dichter Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern

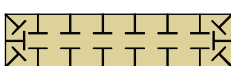
Entwicklungsziel ist die Anlage eines dichten Gehölzstreifens mit Bäumen und Straucharten in einer Qualität gem. Festsetzung 11.11. Zur angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche mit der Flurnummer 854 ist für Baumpflanzungen ein Mindestgrenzabstand von 4,0 m einzuhalten.

11.3  vorhandenes Gehölz / Baum zu erhalten

11.4  zu entfernender / umzupflanzender Bau

11.5  Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Altgras / Magerrasen (Biotopfläche)

11.6  zu pflanzender Baum mit festgesetzter Art, z.B. Ap (Acer platanoides –Spitzahorn und Qr Quercus robur - Stieleiche) Die Anzahl der Baumstandorte ist verbindlich. Die Situierung der Bäume kann gegenüber der Planzeichnung geringfügig abweichen.

11.7  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche).

Entwicklungsziel: Herstellen einer mageren, extensiven Wiesenfläche auf der südexponierten Böschung. Als Entwicklungspflege wird eine einmalige Mahd im Spätherbst oder im Frühjahr mit Mähgutabfuhr festgelegt

- 11.8 Die unbebauten Grundstücksflächen auch innerhalb der Baugrenzen sind, soweit sie nicht unbedingt notwendig für Fahrflächen, Stellplätze oder Lagerfläche erforderlich sind, gärtnerisch zu gestalten. Je angefangenen 500 qm Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum zu pflanzen; Bäume gem. Festsetzung 11.6 werden angerechnet.
- 11.9 PKW-Stellplätze sind durch Bäume – Arten gem. Festsetzung 11.11 zu untergliedern. Dabei ist mindestens 1 Baum 1. Wuchsklasse je 6 Stellplätzen zu pflanzen. Die Baumscheibengröße für einen Baum hat der Größe einer Stellfläche (2,5 x 5,0 m) zu entsprechen. Zwischen einer Doppelreihe von Stellplätzen ist ein mind. 1,5 m breiter Streifen mit Sträuchern anzulegen.
- 11.10 Entlang der Grenzen zwischen Baugrundstücken wird beiderseits je ein 1,00 m breiter Pflanzstreifen für Sträucher und Ranker / Schlinggehölz gemäß Festsetzung 11.11 festgesetzt.
- 11.11 Für die auf Grund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind folgende Baum- und Straucharten sowie Pflanzgrößen bindend:

Bäume:

Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Pflanzgröße:

Hochstämme 4-mal verpflanzt,

Stammumfang 20/25 cm im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche. Stammhöhe mind. 3,00 m. Zur Landschaft Stammumfang 14/16 cm.

Sträucher:

Felsenbirne	<i>Amelanchier laevis</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Schnellball	<i>Viburnum opulus</i>
Wildrosen in Arten	

Pflanzgröße:

2-mal verpflanzt, Größe mind. 80 bis 100 cm; auf 1,5 x 1,5 m wird ein Gehölz festgesetzt

Ranker, zum Beispiel:

Jelängerjelierbe	Lonicera in Arten
Anemonenwaldrebe	Clematis montana
Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba
Gold-Waldrebe	Clematis tangutica
Italienische Waldrebe	Clematis viticella
Scharlachwein	Vitis coignetiae

- 11.12 Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgende Pflanzperiode durchzuführen. Sie sind zu pflegen und bei Ausfall nachzupflanzen.
- 11.13 Baumpflanzungen entlang der B 471 müssen einen Mindestabstand von 7,5 m zum Fahrbahnrand der B 471 aufweisen

12 Immissionsschutz

- 12.1  Untergliederung des Gewerbegebiets

- 12.2 Betriebe, Anlagen und Nutzungen sind im Gewerbegebiet Schöngeising nur zulässig, wenn deren von dem jeweiligen gesamten Betriebsgrundstück abgestrahlten Schallemissionen das in der Tabelle in Festsetzung 12.3 genannte Emissionskontingent  $L_{EK}$  nach DIN 45691 vom Dezember 2006 weder tags (06.00-22.00 Uhr) noch nachts (22.00-06.00 Uhr) überschreiten.

- 12.3 Zulässig sind maximal folgende Emissionskontingente:

	Emissionskontingent $L_{EK}$ in dB(A)/m <sup>2</sup>		
	Teilfläche GE_1	Teilfläche GE_2.1	Teilfläche GE_2.2
Tag (6.00 - 22.00 Uhr)	65	65	60
Nacht (22.00 – 6.00 Uhr)	55	52	45

- 12.4 Die Emissionskontingente  $L_{EK}$  geben die zulässige, immissionswirksame Schallabstrahlung pro Quadratmeter der Grundstücksfläche an. Die Emissionskontingente  $L_{EK}$  beziehen sich auf die überbaubare Grundstücksfläche.
- 12.5 Die Prüfung der maximal zulässigen Emissionskontingente erfolgt gemäß DIN 45691 (2006-12), Abschnitt 5, auf Basis der  $L_{WA}$  und des Abstandsmaßes von  $10 \log(4\pi r^2)$ .
- 12.6 Im Zuge der Baugenehmigung ist entsprechend der DIN 45691 (2006-12), Abschnitt 5 nachzuweisen, dass die Emissionskontingente eingehalten werden. Der Nachweis der Einhaltung der sich aus den Emissionskontingenten  $L_{EK}$  ergebenden zulässigen Geräuschimmissionskontingente  $L_{IK}$  der einzelnen Betriebe ist für Immissionsorte im Sinne von Nr. 2.3 der TA-Lärm an den nächstgelegenen Baugrenzen oder Gebäudefassaden der außerhalb der GE-Gebiete liegenden Nutzungen, in denen sich Fenster von Aufenthaltsräumen befinden oder auf Grund von Planungsrecht entstehen könnten, zu führen.



- 12.7 Innerhalb des Gewerbegebietes ist bei der Planung der Betriebsanlagen darauf zu achten, dass auf den jeweiligen unmittelbaren Nachbargrundstücken an den nächstgelegenen Nachbarimmissionsorten (Fenster von Aufenthaltsräumen) bzw., wenn das Nachbargrundstück nicht bebaut ist, an den nächstgelegenen Baugrenzen, die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete gemäß Nr. 6.1.b der TA-Lärm eingehalten werden.
- 12.8 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel  $L_{r,j}$  den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet.
- 12.9 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind ausnahmsweise zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass vor den Fenstern von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte und das Spitzenpegelkriterium der TA-Lärm durch den Gewerbe- und Anlagenlärm aus der Nachbarschaft eingehalten werden.
- 12.10 Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden bis zu einem Abstand von ca. 50 m vom Straßenrand der B471 überschritten. In diesem Bereich sollten daher keine Betriebsleiterwohnungen o.ä. errichtet werden. Sollten dennoch Gebäude mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen erstellt werden, so müssen deren Außenbauteile gem. DIN 4109 ein resultierendes Bauschalldämm-Maß von  $R'_{w,res}$  von  $\geq 40$  dB aufweisen.
- 12.11 Zur erforderlichen hygienischen Belüftung sind bei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109, die ausschließlich Fenster aufweisen, an denen der Beurteilungspegel von 50 dB(A) in der Nacht überschritten wird, schalldämmte, fenstertunabhängige Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen vorzusehen, welche das erforderliche Schalldämmungsmaß nach DIN 4109 nicht verschlechtern.
- 12.12 Bei Wohngebäuden ist ein Nachweis der ausreichenden Schalldämmung der Außenbauteile erforderlich. Eine genaue Dimensionierung der Außenbauteile hat nach VDI-Richtlinie 2719 zu erfolgen.

### 13 Wasserwirtschaft

13.1  Fläche für Regenwasserbewirtschaftung

13.2 Umschlag und Lagerung wassergefährdender Stoffe im Freien sind nicht zulässig. Eigenverbrauchstankstellen sind nur mit Abfüllplatz unter Dach und mit Abwasserkanalanschluss zulässig.

### 14 Flächen für Versorgungsanlagen

14.1  Fläche für Elektrizität, z.B. Trafostation

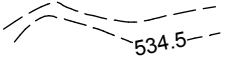
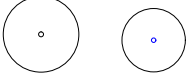
15  Feldweg

### 16 Vermaßung

✂6✂

Maßzahl in Meter; z. B. 6 m

## B Hinweise

- 1 856 Flurstücksnummer
- 2  Höhenlinie mit Höhenangabe üNN, z.B. 534,5 m
- 3  erhaltenswerte Bäume außerhalb des Geltungsbereichs
- 4 Belange der Wasserwirtschaft
- 4.1 Die Versickerung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen wird in Bayern durch die NWFreiV (Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser) geregelt. Unverschmutztes Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit flächenhaft über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht in das Grundwasser eingeleitet werden. Für die erforderlichen Sickermulden werden in den angrenzende Grünflächen die entsprechen Flächen bereitgestellt. Das Niederschlagswasser von Dachflächen kann auch über Rohr-Rigolensysteme versickert werden. Sickerschächte und die Versickerung von Niederschlagswasser von Metaldächern sind nicht zulässig. Generell müssen die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)" beachtet werden. Wenn die Maßgaben der NWFreiV und der TRENGW eingehalten werden, dann ist die Versickerung genehmigungsfrei. In anderen Fällen wird über die Zulässigkeit der Versickerung in einem Wasserrechtsverfahren entschieden..
- 4.2 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage sowie an die zentrale gemeindliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sein.
- 5 Belange des Denkmalschutzes
- 5.1 Im Planungsbereich sind archäologische Bodenfunde derzeit nicht bekannt. Jedoch sind wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld Bodendenkmäler zu vermuten.
- 5.2 Eventuelle Funde unterliegen gemäß Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht und sind der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Fürstentfeldbruck) und dem Bayer. Landesamt für Denkmalschutz unverzüglich zu melden.
- 6 Mit dem Bauantrag ist die Gestaltung der Freiflächen in einem gesonderten Freiflächengestaltungsplan darzustellen und gemäß § 1 Abs. 5 der bauaufsichtlichen Verfahrensordnung einzureichen. Wesentlicher Bestandteil ist die vorgesehene Bepflanzung nach Pflanzforderung, sowie Art und Angabe der Pflanzqualität und der Oberflächengestaltung.
- 7 Energieversorgung
- Aus Gründen der Umweltvorsorge werden bei der Errichtung von Gebäuden bauli-

che Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (regenerative Energiesysteme) wie insbesondere Solarenergie empfohlen.


8 DIN-Normen

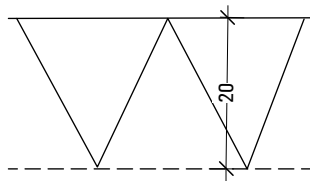
Die DIN-Normen, auf die in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird, können im Bauamt der Gemeinde Schöngeising eingesehen werden.

9 Immissionsschutz

Das resultierende Schalldämmmaß  $R'_{w,res}$  muss für Außenbauteile  $\geq 45$  dB betragen.

C Nachrichtliche Übernahmen

1  Biotop gemäß der amtlichen Biotopkartierung mit Biotopnummer 7833-0158-003

2  Anbauverbotszone gemäß Bundesfernstraßengesetz  
Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 40,0 m unterliegen gemäß § 9 Abs. 6 FStrG i.V.m. § 9 Abs. 2 Ziffer 1 FStrG der Zustimmungserfordernis durch die Straßenbaubehörde.

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung, Luftbilder © LVG Bayern

Maßentnahme: Die Kartengrundlage ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit; etwaige Differenzen sind bei Vermessungen auszugleichen.

Planfertiger: München, den .....

.....  
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Schöngeising, den .....

.....  
(Marianne Hofmuth, Erste Bürgermeisterin)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde am ..... gefasst und am ..... ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des am ..... gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom ..... wurde am ..... gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Schöngeising,.....

Siegel

.....  
(Marianne Hofmuth, Erste Bürgermeisterin)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am .....; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom ..... in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schöngeising,.....

Siegel

.....  
(Marianne Hofmuth, Erste Bürgermeisterin)